Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1705

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Gewährung von Sonderzulagen zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze werden bis auf weiteres Sonderzulagen gewährt.

§ 2

(1) Die Sonderzulage wird in Höhe des halben Monatssatzes der Unterhaltshilfe gewährt, einschließlich der Zuschläge für Ehegatten, Kinder und Vollwaisen. Sie wird erstmalig zusammen mit der Unterhaltshilfe für den Monat November 1955 ausgezahlt. Weitere Sonderzulagen werden jeweils in Abständen von vier Monaten, beginnend mit dem Monat März 1956, gewährt.

(2) Berechtigte, die nur einen Teilbetrag der Unterhaltshilfe als Auffüllrente zu sonstigen Sozialrenten beziehen, erhalten nur von diesem Teilbetrag den halben Monatssatz als Sonderzulage.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 4

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. September 1955

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551